

# BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DAS JUGENDHAUS „URWERK“ SCHÖNAICH (Jugendhaus)

---

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 23.07.2019 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für das Jugendhaus „Urwerk“ Schönaich (Jugendhaus) beschlossen:

## **Präambel**

Das Jugendhaus „UrWerk“ wurde 2002 fertig gestellt und bietet mit seinen ca. 300 m<sup>2</sup> viel Platz für Aktionen, Veranstaltungen und Gruppenarbeiten. Durch die behindertengerechte Bauweise und die Aufteilung in einen Cafébereich, einen Veranstaltungsraum, eine Werkstatt und einen Mehrzweck- bzw. Gruppenraum kann das Urwerk für verschiedenste Zwecke genutzt werden.

Neben dem Offenen Angebot können und sollen auch Vereine, Organisationen und Privatpersonen aus Schönaich die Räumlichkeiten für jugendspezifische und jugendgerechte Angebote und Veranstaltungen nutzen.

Das Jugendhaus „UrWerk“ will Kindern und Jugendlichen im Alter von vornehmlich 11 - 21 Jahren die Möglichkeit zur aktiven Verbesserung ihrer Freizeitsituation bieten. Das Jugendhaus dient sowohl als unkommerzieller Treffpunkt für Jugendliche, als auch als Plattform für die Artikulierung von Anregungen, Interessen und Wünschen junger Menschen in Schönaich.

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Gemeinde Schönaich betreibt das Jugendhaus im Rahmen der offenen Jugendarbeit in eigener Verantwortung durch pädagogisches bzw. gemeindliches Fachpersonal.

## **§ 2**

### **Nutzung durch Dritte**

Das UrWerk steht grundsätzlich jedem Schönaicher Verein, kirchlichen Organisationen und vergleichbaren Institutionen mietfrei unter Erhebung einer Kautions (siehe § 5) zur Verfügung. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

## **§ 3**

### **Privatnutzung, Vermietung**

Die Nutzung des Jugendhauses für private Zwecke durch jugendliche Schönaicher/innen ist im Rahmen der Vermietung möglich. Vornehmlich bis zu einem Alter von 25 Jahren; Ausnahmen können zugelassen werden. Ein Anspruch auf Anmietung besteht nicht. Die zu entrichtenden Kautionen, Entgelte und Zuschläge sind in den §§ 5 und 6 geregelt.

## § 4

### **Nutzungsvorbehalt**

Auf die Nutzung des Jugendhauses besteht kein Anspruch. Die Gemeinde Schönaich behält sich das Recht vor, sowohl Mietanfragen als auch Nutzungsvorschläge im Rahmen des offenen Betriebs soweit sie dem Zweck und Ziel des Jugendhauses entgegenstehen und im Interesse einer Vermeidung von Schadensereignissen sowie zur Aufrechterhaltung eines guten Rufes des Jugendhauses abzulehnen. Über die Ablehnung oder Zusage entscheidet die Jugendhausleitung.

## § 5

### **Kautionen und Benutzungsentgelte**

(1) Bei Nutzung des Jugendhauses durch Dritte im Rahmen des offenen Betriebs (siehe § 2) wird eine Kaution in Höhe von 300,00 € erhoben; Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

(2) Bei Vermietung des Jugendhauses für private Veranstaltungen (siehe § 3) wird eine Kaution in Höhe von 200,00 € erhoben; Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

(3) Das Benutzungsentgelt bei Vermietung beträgt pauschal pro Veranstaltung für

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Schüler/innen, Auszubildende und Student/innen: | 200,00 €  |
| b) Berufstätige                                    | 300,00 €. |

Die Kosten für Beleuchtung, Strom- und Wasserverbrauch sind mit dem Benutzungsentgelt abgegolten. Im Bedarfsfall können - je nach Veranstaltung - gesonderte Verbrauchsentgelte erhoben werden; diese sind vorab zu vereinbaren.

## § 6

(Wurde gestrichen.)

## § 7

### **Bereitstellung der Räume**

(1) Die Räumlichkeiten sind nach Durchführung einer Öffnung, Veranstaltung oder Anmietung in gereinigtem Zustand zu übergeben; mindestens aber in dem Zustand, in dem sie zuvor überlassen wurden. Bei Unterlassung der Reinigung bzw. grober Verschmutzung erfolgt die Reinigung auf Kosten des Nutzers/Mieters.

Der Nutzer/Mieter trägt auch die Verantwortung für Verschmutzungen außerhalb des Jugendhauses im Umfeld des Eingangsbereichs. Das Auf- und Abstuhlen ist Sache des Veranstalters.

(2) Das Jugendhaus wird vom Fachpersonal rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe hat unmittelbar am ersten Werktag nach der Veranstaltung an das Fachpersonal zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden entstanden sind und das Inventar noch vollständig ist.

Das Fachpersonal übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Fachpersonals ist Folge zu leisten. Als Fachpersonal gelten die vom Bürgermeister bevollmächtigten Personen. Dies ist insbesondere der Jugendhausleiter.

## **§ 8**

### **Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen**

(1) Der Veranstalter bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Benutzungsentgelte erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu leisten. Anträge auf Überlassung des Jugendhauses zur Abhaltung von Veranstaltungen sind spätestens zwei Wochen vorher im Jugendhaus UrWerk schriftlich, anhand eines Benutzungsantrages einzureichen.

(2) Findet eine beantragte und genehmigte Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, nicht statt, so kann ein Entgelt in Höhe von 50 % des Benutzungsentgelts nach § 5 erhoben werden.

(3) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist eine Nutzung durch Dritte im Rahmen eines offenen Betriebs einer privaten Mietanfrage grundsätzlich vorzuziehen. Ansonsten ist für die Entscheidung im Regelfall die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung maßgebend. Im Einzelfall entscheidet die Jugendhausleitung.

## **§ 9**

### **Durchführung von Veranstaltungen**

(1) Das Jugendhaus ist im Falle einer Vermietung an Privatpersonen nicht für öffentliche Veranstaltungen, sondern ausschließlich für private Veranstaltungen wie z.B. Geburtstagsfeiern u.ä. zugelassen. Daher ist ein Verkauf von Getränken und Speisen gegen Entgelt nicht zulässig. Ebenso ist die Erhebung von Eintrittsgeld bei privater Anmietung nicht zulässig.

(2) (Wurde gestrichen.)

(3) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist der Verkauf von alkoholischen Getränken ausschließlich auf Bier, Wein und Sekt, beschränkt.

(4) Im gesamten Jugendhaus besteht Rauchverbot.

(5) Öffentliche Veranstaltung bzw. Veranstaltungen des offenen Betriebs enden spätestens um 3 Uhr.

## **§ 10**

### **Schuldner**

Schuldner der Entgelte ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner. Ebenso haftet der Antragsteller. Sofern dieser noch nicht volljährig ist, haften dessen Erziehungsberechtigte.

## **§ 11**

### **Fälligkeit**

Die Kautions-, Entgelte- und Zuschläge sind eine Woche vor Beginn der Veranstaltung bzw. bei Rechnungsstellung zum angegebenen Datum fällig.

## **§ 12**

### **Haftung**

(1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Räume und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen bzw. durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

(3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

(4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.